

- 1 Geltungsbereich der AGB
- 1.1 Neben diesen Bedingungen ist die Stadionordnung (welche an den Eingängen zum Stadion aushängt oder unter www.fcstpauli.com eingesehen werden kann) Vertragsbestandteil. Im Falle von Widersprüchen haben diese AGB Vorrang.
- 1.2 Vertragspartner des Bestellers ist der FC St. Pauli von 1910 e.V. (nachfolgend FC St. Pauli). Dies gilt auch für Verträge, die über autorisierte Vorverkaufsstellen geschlossen werden.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen des FC St. Pauli im Zusammenhang mit der Aussichtung von Heimspielen der Lizenzmannschaft des FC St. Pauli.
- 2 Vertragsschluss, Einbeziehung dieser AGB, Versand von Tickets, Ermäßigungen, Vertragsstrafe bei Überschreitung der maximalen Bestellungen je Spiel
- 2.1 Das Angebot für einen Vertragsschluss geht von der Bestellung durch den Kunden aus. Die Annahme erfolgt durch die Bestellbestätigung des FC St. Pauli, spätestens jedoch mit Übergabe der Tickets (Einzel- oder Dauerkarte). Die Annahme binnen 14 Tagen steht unter dem Vorbehalt einer Kaufsperr-; Stadionverbots- und Bonitätsprüfung. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden, es sei denn, die Annahme der Bestellung erfolgt nicht binnen 14 Tagen. Durch Erwerb oder Verwendung eines Tickets akzeptiert der jeweilige Erwerber bzw. Inhaber die Geltung dieser AGB und die der Stadionordnung. Bei einer telefonischen Bestellung werden dem Besteller die AGB zusammen mit den bestellten Tickets unverzüglich nach Vertragsschluss übersandt. Der Besteller wird bei einer telefonischen Bestellung vor dem Bestellvorgang darauf hingewiesen, dass er durch die Fortsetzung der Bestellung die Einbeziehung dieser AGB akzeptiert, ohne dass ihm die AGB vor Vertragsschluss übersandt werden.
- 2.2 Sofern der Besucher das Ticket über den Gästeverein erhalten hat, kommt der Vertrag mit dem FC St. Pauli spätestens durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang, insbesondere durch das Abknipsen oder Einreißen der Eintrittskarte oder durch ein mögliches Einschleiben des Tickets in die Lesegeräte, zu Stande.
- 2.3 Die Versendung von Tickets erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Auswahl des Transportunternehmens erfolgt durch den FC St. Pauli. Erfolgt die Auftragserteilung weniger als fünf Arbeitstage vor der jeweiligen Veranstaltung, so werden die Tickets dem Besteller nicht zugestellt, sondern am Veranstaltungsort hinterlegt.
- 2.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Tickets nach Zugang unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf Anzahl, Preis und Datum. Bei einer Bestellung im Online-Buchungssystem erhält der Besteller eine Bestätigung per E-Mail. Diese ist ebenso auf Richtigkeit zu überprüfen.
- 2.5 Im Falle von berechtigten Beanstandungen, ist es verpflichtet, dies innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Bestätigungs-E-Mail oder der Tickets, spätestens jedoch 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung zu beanstanden (FC St. Pauli v. 1910 e.V. Kartencenter über die Telefonnummer (040) 31 78 74 – 51 oder per E-Mail unter kartencenter@fcstpauli.com). Liegt ein Verschulden des FC St. Pauli vor, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Beanstandung fristgemäß dem FC St. Pauli zugegangen ist und eine Nacherfüllung durch den FC St. Pauli nicht innerhalb von 2 Tagen nach Zugang der Beanstandung erfolgt. Der Rücktritt ist spätestens bis zum Vortrag der Veranstaltung – sofern Tickets übersandt wurden – schriftlich (für Veranstaltungen des FC St. Pauli: FC St. Pauli von 1910 e.V., Kartencenter, Heiligengießfeld 1, 20359 Hamburg) oder gleichzeitiger Rücksendung der Tickets zu erklären; ansonsten kann der Rücktritt auch telefonisch oder per E-Mail erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim FC St. Pauli.
- 2.6 Jeder Besteller darf – unabhängig von der Zahl der Bestellvorgänge – maximal die Zahl von Tickets bestellen, die die Verkaufsregeln des FC St. Pauli (www.fcstpauli.com) für die jeweilige Veranstaltung als Höchstmenge ausweist. Eine Umgehung dieses Verbots durch die Angabe unterschiedlicher Namen ist untersagt. Der FC St. Pauli ist bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Satz 1 oder 2 berechtigt, von den Besteller für dieses Spiel geschlossenen Veranstaltungsverträgen durch Sperrung der Tickets zurückzutreten. Der Besteller ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe den Wert der gesperrten Tickets nicht übersteigen darf und die von dem FC St. Pauli nach billigem Ermessen festgesetzt wird, verpflichtet. Die Vertragsstrafe darf mit dem Rückerstattungsanspruch des Bestellers aufgrund des Rücktritts und der Sperrung der Tickets verrechnet werden. Etwas anderes gilt, wenn Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen.
- 2.7 Der Besuch einer Veranstaltung zu einem ermäßigten Preis ist nur möglich, wenn der Grund der Ermäßigung zum Zeitpunkt der Veranstaltung nach besteht und beim Eintritt nachgewiesen werden kann. Andernfalls besteht ein Recht zum Besuch der Veranstaltung nur, wenn der Besteller die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem normalen Preis vor Betreten des Stadions (z.B. an den Kassen der Südhöhle) zahlt. Erfolgt der Versuch eine Veranstaltung ohne Ermäßigungsnachweis mit einer ermäßigten Karte zu besuchen, so ist der FC St. Pauli berechtigt dem Besucher den Zugang zum Stadion zu verweigern und die Karte zu sperren. Eine Entsperrung ist an den Stadionskassen der Südhöhle gegen Zahlung der Differenz nach Satz 2 dieser Ziffer und einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr i.H.v. 30 Euro möglich. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes (Storno, Rückbuchungsgebühren, etc.) bleibt vorbehalten.
- 3 Preise, Zahlungskonditionen, Rücktrittsrecht des FC St. Pauli
- 3.1 Der für den Besuch der Veranstaltung zu zahlende Preis ergibt sich aus den aktuellen Preistafeln des FC St. Pauli. Zusätzlich zu diesem Preis stellt der FC St. Pauli bei einem Tickerversand dem Besteller die Versandkosten und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung. Bei Veranstaltungsverträgen, die im Vorverkauf abgeschlossen werden, können zusätzlich Vorverkaufsgebühren anfallen. Sämtliche Entgelte werden im Zuge des Bestellvorganges ausgewiesen und sind mit Vertragsschluss fällig.
- 3.2 Die Zahlung kann je nach Angebot des FC St. Pauli in bar, per EC-Karte, per Lastschriftverfahren oder per Kreditkarte erfolgen. Bei Zahlung auf Rechnung hat diese spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung oder bis zum letzten Werktag vor der Veranstaltung (je nachdem was eher eintritt) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang beim FC St. Pauli.
- 3.3 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts nach Ziffer 3.1 in Verzug, so hat er zuzüglich zu diesem Entgelt eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10 Euro zu zahlen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes (Storno, Rückbuchungsgebühren, etc.) bleibt vorbehalten. Satz 1, 2 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn dem Karteninhaber mangels rechtzeitiger Zahlung der Zugang zum Stadion verweigert wurde und er von der Möglichkeit der Freischaltung durch Nachzahlung nach Ziffer 3.5 Gebrauch macht.
- 3.4 Bis zum vollständigen Zahlungseingang ist der FC St. Pauli berechtigt, dem Besucher den Zugang zum Stadion zu verweigern und die Karte

- zu sperren. Im Falle des Verzuges ist der FC St. Pauli weiter berechtigt, nach Fristsetzung zur vollständigen Zahlung vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, um die bestellten Plätze nach anderweitig vergeben zu können. Geleistete Beträge werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10 Euro zurückgezahlt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes (Storno, Rückbuchungsgebühren, etc.) bleibt vorbehalten.
- 3.5 Der Karteninhaber kann die Sperrung durch Zahlung des Kaufpreises zusätzlich der in Ziffer 3.3 genannten Gebühr in bar vor Beginn der Veranstaltung aufheben lassen, sofern der FC St. Pauli nicht von seinem Rücktrittsrecht nach Ziffer 3.3 Satz 2 Gebrauch gemacht hat. Ziffer 3.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 3.6 Punkt 3.5 gilt auch, wenn ein Besteller, der aufgrund seiner Mitgliedschaft Karten erworben hat, mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages oder eines Teils davon in Verzug ist.
- 4 Berechtigung zum Besuch des Spiels, Eintritt in den Veranstaltungsvertrag, Namensangabe auf dem Ticket, Freiwerden des FC St. Pauli bei Leistung an den Ticketinhaber, Anerkennung der AGB durch Vorlage der Tickets, Folgen von Verstößen, Vertragsstrafe, Einwilligung zur Weitergabe von Daten bei Verstößen
- 4.1 Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages sowie vollständiger Zahlung des Preises nach Ziffer 3.1 erwirbt der Besteller das Recht zum Besuch der Veranstaltung (Besuchrecht). Der Nachweis, dass der Besucher Vertragspartner des FC St. Pauli ist und damit auch das Besuchrecht erworben hat, wird durch Vorlage des Tickets sowie – auf Verlangen des FC St. Pauli – eines Lichtbildausweises geführt. Der FC St. Pauli behält sich das Recht vor, Ticketinhaber, die kein Besuchrecht erworben haben, den Besuch der Veranstaltung insbesondere durch Sperrung des Tickets zu verweigern. Gestattet der FC St. Pauli dem Ticketinhaber den Zutritt, wird er auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für das Spiel berechtigten Vertragspartner identisch ist. Je Besuchrecht ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt.
- 4.2 Eine Berechtigung zum Besuch des Spiels besteht nur auf Grundlage des Veranstaltungsvertrages, den der Besucher mit dem FC St. Pauli geschlossen hat oder in der er unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.3 eingetretet ist. Voraussetzung für den Spielbesuch ist ferner, dass der Besucher das auf der Vorderseite mit seinem Namen versehene Ticket vorlegt. Sofern im Falle einer berechtigten Übernahme des Veranstaltungsvertrages und der damit einhergehenden Weitergabe des Tickets bereits ein Name eingetragen ist, ist dieser durch Streichen und der Name des in den Vertrag Eintretenden auf der freien Fläche der Vorderseite einzutragen, ohne dass der Barcode des Tickets überschrieben wird. Mit Vorlage des Tickets (insbesondere durch das Abknipsen oder Einreißen der Eintrittskarte oder durch ein mögliches Einschleiben der Tickets in die Zugangskontrollgeräte an den Eingängen des Stadions) erklärt der Besucher, zum Spielbesuch gemäß Satz 1 berechtigt zu sein sowie diese AGB, die auch an den Eingängen des Stadions aushängen, anzuerkennen.
- 4.3 Der Besteller kann die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag (und damit auch das Besuchrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Veranstaltungsvertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung des FC St. Pauli voraus, die hiermit unter den nachfolgenden Ziffer 4.4 enthaltenen Einschränkungen vorab erteilt wird. Eine Übertragung einzelner Rechte aus dem Veranstaltungsvertrag, insbesondere des Besuchsrechts, ist ausgeschlossen, wenn der Dritte nicht gleichzeitig in die gesamten Rechte und Pflichten des Veranstaltungsvertrages mit Zustimmung des FC St. Pauli eintritt. Sofern ein Vertragspartner des FC St. Pauli zu zulässiger Weise mehrere Besuchrechte im Rahmen eines Veranstaltungsvertrages erworben hat und diese Besuchrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt, kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Veranstaltungsverträge mit den eintretenden Personen zustande.
- 4.4 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverbots, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, zur Trennung von Anhängern der aufeinander treffenden Mannschaften und im Interesse der Sicherheit der Zuschauer wird die Zustimmung des FC St. Pauli zum Eintritt eines Dritten in den Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 4.3 in den folgenden Fällen nicht erteilt:
  - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets, wenn der angebotene Wiederverkaufspreis das für diese Besuchrechte / Tickets dem FC St. Pauli nach Ziffer 3.1 geschuldete Entgelt zuzüglich einer Pauschale von 2 Euro um mehr als 10 % übersteigt; dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer privaten Weitergabe;
  - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von nicht vom FC St. Pauli autorisierten Auktionen (insbesondere im Internet) selbst oder durch Dritte;
  - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets über nicht vom FC St. Pauli autorisierte Internet-Marktplätze oder Internet-Ticketbörsen selbst oder durch Dritte;
  - bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den FC St. Pauli;
  - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets an Personen, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch von Fußballspielen ausgeschlossen wurden;
  - bei Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenke, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Resepakets
  - bei Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese AGB, insbesondere diese Ziffer.
- 4.5 Eine Weitergabe oder ein Anbieten von Besucherscheinen oder Tickets unter Verstoß gegen die in Ziffer 4.4 genannten Fälle ist untersagt. Der Vertragspartner sichert durch Abschluss des Veranstaltungsvertrages oder durch Eintritt in denselben zu, nicht gegen dieses Verbot zu verstoßen. Der Ticketinhaber sichert durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang zu, zum Besuch der Veranstaltung berechtigt zu sein und das Ticket insbesondere nicht im Rahmen einer Weitergabe in den in Ziffer 4.4 genannten Fällen erhalten zu haben.
- 4.6 Für jeden Verstoß gegen das in Ziffer 4.5 Satz 1 genannte Verbot ist der Vertragspartner an den FC St. Pauli zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe vom FC St. Pauli nach billigem Ermessen festzusetzen ist, die höchstens jedoch 2.500 Euro betragen darf, verpflichtet. Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist die Zahl der rechtswidrig angebotenen Besucherscheine oder Tickets.
- 4.7 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 oder einer falschen Zusicherung nach Ziffer 4.5 Satz 2 und 3 ist der FC St. Pauli berechtigt,
  - a) vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten und/oder
  - b) die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Besuch der Veranstaltung zu verweigern.
 Sofern der Vertragspartner aufgrund des Rücktritts oder der Sperrung

- einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist der FC St. Pauli verpflichtet, diesen im Rahmen der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Veranstaltungsverträge, die der Besteller mit dem FC St. Pauli geschlossen hat.
- 4.8 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 behält sich der FC St. Pauli unbeschadet seiner Vertragsfreiheit ferner vor den jeweiligen Vertragspartnern in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen und die gespeicherten Daten des Vertragspartners nach Ziffer 10.4 an andere Vereine zu übermitteln.
- 4.9 Ziffern 4.1 bis 4.8 beziehen sich auch auf Dauerkarten und deren Weitergabe für mehrere oder einzelne Spiele. Bei einer berechtigten Weitergabe der Karte hat die Entragung des Namens des eintretenden Vertragspartners abweichend zu den Einzelkarten auf dem dafür vorgesehenen Namensfeld nach Ziffer 4.3 tritt der Dritte für die Veranstaltung, für die ihm der Dauerkarteneinhaber die Dauerkarte überlässt in den Veranstaltungsvertrag ein. Der zulässige Aufschluss für Dauerkarten bei einer berechtigten Weitergabe im Rahmen einer Vertragsübernahme durch einen Dritten nach Ziffer 4.4 erster Spiegelstrich berechnet sich anhand des 16. Teils des Gesamtpreises nach Ziffer 3.1 der Dauerkarte.
- 4.10 Auf Verlangen des FC St. Pauli ist der Vertragspartner bei einer Weitergabe eines Tickets dazu verpflichtet, dem FC St. Pauli den Namen und die Anschrift des Empfängers der Tickets mitzuteilen.
- 5 Verlegung, Absage und Abbruch eines Spiels, Zuweisung anderer Plätze
- 5.1 Bei einer zeitlichen und örtlichen Verlegung der Veranstaltung, weil ein Spiel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von der Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) nicht endgültig terminiert gewesen ist oder nach Vorabterminierung seitens der DFL auf Grund geänderter Rahmenbedingungen verlegt wird, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung des Eintrittspreises. Tickets behalten ihre Gültigkeit.
- 5.2 I gilt auch im Falle des Abbruchs eines Spiels, sofern es zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird. Die Tickets behalten in diesen Fällen ihre Gültigkeit für das verlegte Spiel. Wird ein laufendes Spiel abgebrochen und nicht wiederholt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.
- 5.3 Wird eine Veranstaltung abgesagt oder ist der FC St. Pauli, aufgrund einer Anweisung des DFB oder der DFL, verpflichtet, Besucherplätze nicht zu besetzen, so erhält der betroffene Besteller den Vertragspreis gegen Rückgabe des Tickets erstattet. Bei einer Erstattung werden keine Bearbeitungs- und Versandgebühren zurückgezahlt. Eine entgeltliche Rückabgabe des Vertragspreises bei Dauerkarteneinholdern ist jedoch ausgeschlossen, sofern der Inhaber der Dauerkarte in den letzten 5 Jahren vor der Veranstaltung nicht bereits von einem solchen Wegfall betroffen war.
- 5.4 Der FC St. Pauli behält sich weiter vor, dem Besucher auch nach Vertragsschluss einen anderen Platz für die jeweilige Veranstaltung zuzuweisen, wenn es für den FC St. Pauli aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind (z.B. Bauarbeiten) nicht möglich ist, den auf dem Ticket ausgewiesenen Platz zur Verfügung zu stellen und der ersatzweise zugewiesene Platz vergleichbar ist. Andernfalls hat der FC St. Pauli den auf dem Ticket angegebenen Preis zu erstatten.
- 5.5 Der FC St. Pauli behält sich darüber hinaus vor, dem Vertragspartner auch aus sonstigen Gründen innerhalb der bestätigten Preiskategorie einen anderen Platz zuzuweisen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer 2.6 zurückzutreten.
- 6 Rückgabe von Tickets
- 6.1 Der Vertragspartner hat das Recht, – bezogen auf mehrere Besucherscheine bzw. Tickets auch hinsichtlich einzelner – von dem Veranstaltungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist spätestens bis einen Werktag 18 Uhr (Sonntabend bis 15 Uhr) vor der jeweiligen Veranstaltung – sofern Tickets übersandt wurden – schriftlich (für Veranstaltungen des FC St. Pauli Kartencenter, Heiligengießfeld 1, 20359 Hamburg) oder gleichzeitiger Rücksendung der Tickets zu erklären; wenn keine Tickets übersandt wurden, kann der Rücktritt auch telefonisch oder per E-Mail erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim FC St. Pauli. Der Vertragspartner erhält den auf den Karten abgedruckten Ticketpreis abzüglich einer Stornierungsgebühr erstattet. Die Stornierungsgebühr beträgt 4 Euro je Ticket, mindestens jedoch 10 Euro je Stornierungsvorgang.
- 6.2 Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets durch den Vertragspartner gilt folgendes:
  - 6.2.1 Mithilfeung aus des Kartencenter des FC St. Pauli.
  - 6.2.2 Ein Anspruch auf Ersatz von Einzelkarten besteht nicht. Kann der FC St. Pauli das Ticket jedoch sperren, wird dem Vertragspartner ein Ersatzticket gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 5 Euro ausgestellt.
  - 6.2.3 Ein Anspruch auf Ersatz von Dauerkarten besteht nicht. Kann der FC St. Pauli die Dauerkarte jedoch sperren, wird dem Vertragspartner eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 25 Euro ersetzt.
  - 6.2.4 Defekte Dauerkarten können gegen Vorlage und Zahlung einer Gebühr von 5 Euro ersetzt werden.
- 6.4 Im Falle des Rücktritts von einem Dauerkartenvertrag gemäß Ziffer 6.1 wird der anteilige Betrag für die zeitlich nach dem Rücktritt liegenden Spiele abzüglich der im Dauerkartenpreis enthaltenen Rabottierung für die bereits stattgefundenen Spiele sowie abzüglich der Stornierungsgebühr erstattet.
- 6.5 Zu den Punkten 6.1 bis 6.4 ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes (Storno, Rückbuchungsgebühren, etc.) bleibt vorbehalten.
- 7 Verbot des Mitbringens von Tonbandgeräten, Fotoparolen sowie Film- und Videokameras, Verbot von Ton- und Bildaufnahmen, Bildaufnahmen und Recht am eigenen Bild
- 7.1 Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) ist nur mit Zustimmung des FC St. Pauli und in den für Medienvertreter besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig.
- 7.2 Für eigene Fotoaufnahmen sind Mobiltelefone mit Kamerafunktion und Kompaktkameras, sofern diese nicht mit einem Wechselobjektiv ausgestattet sind, zugelassen. Verboten hingegen sind Spiegelreflexkameras jeglicher Qualität, sämtliche Kameras mit Wechselobjektiven sowie Mittel- und Großformatkameras. Ebenfalls nicht erlaubt sind sämtliche Videokameras zur Aufnahme von bewegten Bildern (Filmkameras). Darüber hinaus ist es grundsätzlich verboten, bewegte Bilder vom Spiel aufzunehmen. Eine kommerzielle Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien oder im Internet bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des FC St. Pauli, die schriftlich unter Nachweis der zu

- verwendenden Aufnahme zu beantragen ist. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine Vertragsstrafe fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen vom FC St. Pauli festzusetzen ist, höchstens jedoch 3.000 Euro.
- 7.3 Dem Besucher ist auch untersagt, ohne Zustimmung des FC St. Pauli Dritten zu gewerblichen Zwecken zu ermöglichen, die Veranstaltung zeitlich oder zeitweise an einem anderen Ort unter Verwendung von ungenehmigten Aufnahmen zu verfolgen.
- 7.4 Der Veranstalter ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung Bildaufnahmen des Stadionbesuchers sowie seiner Begleiter, die über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgestalters hinausgehen (Recht am eigenen Bild) ohne Vergütung zu erstellen, zu vervielfältigen, zu senden oder erstellen zu lassen, vervielfältigen zu lassen oder senden zu lassen, sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 8 Verhalten im Stadion, Vertragsstrafe, Ersatzpflicht bei Sanktionen gegen den FC St. Pauli aufgrund eines Verstoßes gegen die AGB oder die Stadionordnung
- 8.1 Für das Verhalten im Stadion gilt die Stadionordnung, welche an den Eingängen zum Stadion aushängt oder unter www.fcstpauli.com eingesehen werden kann und deren Inhalt der Besucher mit Vorlage des Tickets am Stadioneingang akzeptiert.
- 8.2 Das Mitbringen von Glasbehältern, Dosen, Tonbandgeräten, sperrigen Gegenständen, Kühlflaschen, pyrotechnischen Gegenständen, Feackeln, Wenderkerzen, Waffeln und ähnlichen gefährlichen Gegenständen sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots kann der Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen. Der Veranstalter ist berechtigt, Gegenstände der vorgenannten Art vorläufig in Verwahrung und in Besitz zu nehmen.
- 8.3 Die Hausordnung des Stadionbetreibers und die Weisungen der Ordnungskräfte sind zu beachten. Das Betreten des Spielfeldes und das Bestiegen von Absperregeräten sind strengstens untersagt. Darüber hinaus kann ein sofortiges Verlassen des Stadions angeordnet werden.
- 8.4 Aufgrund Feststellung einer Kaufsperr-; Stadionverbots oder eines Verstoßes gegen die Stadionordnung ist der FC St. Pauli berechtigt, dem Besucher den Zugang zum Stadion zu verweigern und die Karte zu sperren. Weiter ist der FC St. Pauli berechtigt vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, um die bestellten Plätze nach anderweitig vergeben zu können. Geleistete Beträge werden abzüglich einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10 Euro zurückgezahlt. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes (Storno, Rückbuchungsgebühren, etc.) bleibt vorbehalten.
- 8.5 Der FC St. Pauli weist ausdrücklich darauf hin, dass Stadionbesucher, deren schuldhaftes Verhalten gegen die Stadionordnung oder diese AGB verstößt, dem FC St. Pauli für einen aus diesem Verhalten resultierenden Schaden ersatzpflichtig sind. Dies betrifft insbesondere auch Sanktionen seitens des Deutschen Fußball-Bundes e.V. und/oder der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, die gegen den FC St. Pauli oder den wegen des Verstoßes verhängt werden.
- 9 Haftung und Haftungsbeschränkung
- 9.1 Der FC St. Pauli, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist) besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbareren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt.
- 10 Datenverarbeitung / Datenschutz
- 10.1 Der FC St. Pauli bearbeitet die durch den Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten werden in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 10.2 Der FC St. Pauli ist berechtigt, die durch den Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln, die der Veranstalter mit der Durchführung des Vertrages beauftragt hat, soweit dies zur Vertragsverfüllung erforderlich ist. Dies schließt das Recht zur Bonitätsprüfung ein. Der Vertragspartner erklärt sich durch den Abschluss des Vertrages mit einer solchen Bonitätsprüfung einverstanden.
- 10.3 Des Weiteren ist eine Übermittlung der Daten an Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltung, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im Stadion oder zur Verfolgung von Straftaten notwendig ist.
- 10.4 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 behält sich der FC St. Pauli ferner vor, die gespeicherten Daten des Vertragspartners an andere Vereine der Fußball-Bundesliga und die Betriebsgesellschaften zu übermitteln, um den Schutz der in Ziffer 4.4 Satz 1 genannten Interessen (insbesondere die Sicherheit aller Besucher sowie die Einhaltung eines sozialen Preisgefüges) möglichst effektiv zu gewährleisten. Der Vertragspartner erklärt sich durch den Abschluss des Vertrages mit einer solchen Weitergabe seiner Daten einverstanden.
- 11 Erfüllungsort / Gerichtsstand
- 11.1 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen aus diesem Vertrag einschließlich seiner Nebenbedingungen ist alleiniger Erfüllungsort Hamburg.
- 11.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder in sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagenerhebung nicht, bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Hamburg.
- 11.3 Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Hamburg vereinbart.
- 11.4 Für sämtliche Beziehungen zwischen dem Kunden und dem FC St. Pauli gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Sollen entgegen dieser Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt das der Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.